

## **Satzung des Fischereivereins 1971 Rieden e. V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein 1971 Rieden e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rieden.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen. Diese Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliedsinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei
2. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Reinhaltung und zur Erhaltung der natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit dieser Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jungfischer, und anderer Sportfischer auf dem Gebiet der Sportfischerei, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Vorträge und Lehrgänge.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Von den Mitgliedern wird je Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann zur Person des Antragstellers Erkundigungen einziehen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Bei Aufnahme in den Verein erhält der Bewerber eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins ausgehändigt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr ist vor Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung des Vereins zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. eine unehrenhafte Handlung begangen
2. seine Mitgliedspflichten trotz Ermahnung nicht oder nur mangelhaft erfüllt oder
3. die Belange des Vereins geschädigt oder gegen die Interessen des Vereins sonst grob oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vereins beantragt werden. Über der Antrag entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist diese Art der Zustellung nicht möglich, wird die Entscheidung vom Vorstand in der nächsten

Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe bekanntzugeben; die Entscheidung gilt damit als dem Mitglied mitgeteilt.

(4) Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.

(5) Das betroffene Mitglied kann gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Wird gegen die Entscheidung des Vorstandes nicht form- und fristgerecht Berufung eingelegt, ist sie endgültig.

(6) Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen, der sie , falls er ihr nicht stattgibt, innerhalb von drei Monaten nach Einlegung mit seiner Stellungnahme dem Ehrenrat vorzulegen hat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Berufungsführer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist diese Art der Zustellung nicht möglich, gilt die Entscheidung der Mitgliederversammlung (Abs. 7) als mitgeteilt.

(7) Endgültige Ausschlußentscheidungen des Vorstandes sind vom Ehrenrat in der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; Verpflichtungen bleiben bestehen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu erbringen hat. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben, in den Mitgliederversammlungen und bei den anderen Organen des Vereins Anregungen zu unterbreiten.

(2) Erlaubnisscheine zur Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern des Vereins werden nur auf Antrag erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung eines Fischereierlaubnisscheines für ein bestimmtes Gewässer besteht nicht. Für die Erteilung eines Fischereierlaubnisscheines wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Fischereierlaubnisscheine werden nur nach vorheriger Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Fischereierlaubnisscheingebühr ausgehändigt. Über die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen entscheidet der Vorstand. Fischereierlaubnisscheine können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entschädigungslos eingezogen werden, wenn der Inhaber gegen die gesetzlichen Bestimmungen über waidgerechtes Fischen oder gegen entsprechende Auflagen des Vereins verstößt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie sind deshalb insbesondere gehalten,

1. waidgerecht zu fischen; entsprechende Auflagen des Vereins sind, gleichgültig ob sie auf den Fischereierlaubnisscheinen vermerkt sind oder nicht, unbedingt zu beachten.
2. sich an den Arbeitseinsätzen des Vereins zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Vereins, zu Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer und zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Vereinsgewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beteiligen. Von Mitgliedern, die sich im Geschäftsjahr nicht an Arbeitseinsätzen beteiligen, wird eine

angemessene Ausfallgebühr erhoben. Mitglieder, bei denen feststeht oder die glaubhaft machen, daß sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage waren, sich an solchen Arbeitseinsätzen zu beteiligen, sind von der Zahlung der Ausfallgebühr befreit. Die Höhe der Ausfallgebühr wird vom Vorstand bestimmt.

3. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
4. die Bestimmungen des Vereins einzuhalten und seine satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen, insbesondere gefangene Fische nicht zu veräußern,
5. über die Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, in dem vom Vorstand bestimmten Umfang Stillschweigen zu bewahren;
6. dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. Mitteilungen von Adressänderungen) und ihn über Vorgänge und dergleichen die seine Belange berühren, zu unterrichten;
7. den Aufforderungen und Anordnungen der Fischereiaufseher zu entsprechen und sich am Wasser stets kameradschaftlich zu verhalten.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, (Vorstandschaft)
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat.

## **§7 Der Vorstand**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier,
4. zwei Fischereiaufseher
5. zwei Gewässerwarte
6. einem Jugendwart

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, die Mitgliederversammlungen ein, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und beurkundet die Beschlüsse und Niederschriften dieser Vereinsorgane. Ist der 1. Vorstand verhindert, werden diese Aufgaben vom 2. Vorsitzenden oder, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

(4) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften an, protokolliert deren Beschlüsse und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten.

(5) Der Kassier erledigt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins.

(6) Den Fachwarten (Fischereiaufseher und Gewässerwarte) obliegen Aufgaben im Rahmen der Fischerei- und Gewässerbewirtschaftung.

(7) Dem Jugendwart obliegen die Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und der Jugendarbeit.

(8) Dem Vorstand insgesamt obliegen:

1. Die Entscheidungen über Aufnahme- und Ausschlußanträge, die Stellungnahme zu Berufungen gegen Ausschlußanträge und die Bekanntgabe von Vereinsausschlüssen in den Mitgliederversammlungen;
2. die Entscheidung über die Erteilung der Fischereierlaubnisscheine und über deren Entzug;
3. die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages, der Fischereierlaubnisscheingebühr und der Ausfallgebühr sowie die Entscheidung über die im Einzelfall aus triftigen Gründen mögliche, angemessene Ermäßigung dieser Beiträge;
4. die Entscheidung über den Kauf oder Pacht von Gewässern;
5. die Entscheidung über Besatz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
6. die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied;
7. die Benennung von Mitgliedern zur Wahl des Ehrenrates;
8. die Ernennung verdienter Persönlichkeiten;
9. die Verhängung von Vereinsstrafen, die Stellungnahmen zu Berufungen gegen Vereinsstrafen und die Bekanntgabe von Vereinsstrafen in den Mitgliederversammlungen;
10. die Entscheidung, welche Angelegenheiten des Vereins in welchem Umfang vertraulich sein sollen;

11. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und sonstiger Veranstaltungen des Vereins;
12. die Erstattung des Jahres- und des Kassen- und Rechnungsberichtes in der Mitgliederversammlung;
13. die Behandlung der an ihn gerichteten Anträge und Anregungen der Mitglieder und die etwaige Weiterleitung an die zuständigen Organe des Vereins mit einer Stellungnahme;
14. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind.

(9) Der Vorstand soll bei Entscheidungen schwerwiegender oder grundsätzlicher Art den Ehrenbeirat hören.

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Personen, die die Mitgliederversammlung während der Amtszeit des Vorstandes in den Vorstand wählt, werden nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; die Aufwendungen seiner Mitglieder sind jedoch angemessen zu ersetzen.

(11) Der 1. Vorsitzende soll den Vorstand in der Regel monatlich einberufen. Er hat ihn jedoch mindestens jedes Kalendervierteljahr sowie dann einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder mündlich eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder erschienen sind und der 1. oder der 2. Vorstand die Sitzung leitet. Stimmberechtigt sind nur die erschienen Mitglieder. Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen. Ist der Ersatzmann bereits Mitglied des Vorstandes, haben die Vorstandsmitglieder gleichzeitig auch für ihn bis zu dieser Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.

(2) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassen- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, des Tätigkeitsberichtes des Ehrenrates und des Prüfberichtes der Revisoren;
2. die Entlastung der Vorstandes;
3. die Wahl des Vorstandes;
4. Die Wahl von zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren; die Revisoren haben die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben. Personen, die die Mitgliederversammlung während der Amtszeit der Revisoren wählt, werden nur für die Dauer der restlichen Amtszeit der Revisoren gewählt.
5. die Wahl des Ehrenrates;
6. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
7. die Behandlung der Anträge und Anregungen, die von den Mitgliedern des Vereins an die Mitgliederversammlung gerichtet werden und die etwaige Weiterleitung an die zuständigen Organe

des Vereins mit einer Stellungnahme; Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. In dringenden Fällen können davon durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur die erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorstand oder dessen Stellvertreter). Stehen bei der Wahl des Vorstandes, der Revisoren oder des Ehrenrates mehrere Bewerber zur Wahl, ist jeweils gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins müssen zur Abstimmung 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(5) Die Stimmabgabe für die Wahl des Ehrenrates und der Revisoren erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmabgabe für die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Wahl.

## **§ 9 Der Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus drei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Personen, die die Mitgliederversammlung während der Amtszeit des Ehrenrates in den Ehrenrat wählt, werden nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ehrenrates gewählt. In den Ehrenrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können dem Ehrenrat nicht angehören. Die Vorsitzenden des Ehrenrates werden von den Mitgliedern des Ehrenrates bestimmt.

(2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Ausschlußentscheidungen und sonstige Vereinsstrafen zu entscheiden und seine Entscheidungen in den Mitgliederversammlungen bekanntzugeben. Er soll ferner Auseinandersetzungen in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und Organen und zwischen Organen des Vereins schlichten.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft den Ehrenrat ein, leitet die Sitzungen und beurkundet die Beschlüsse und Niederschriften des Ehrenrates. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, werden diese Aufgaben vom 2. Vorsitzenden oder, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, von einem der Beisitzer des Ehrenrats wahrgenommen.

(4) Der 1. Vorsitzende hat den Ehrenrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Der Ehrenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§10**

## **Die Fischereiaufseher**

(1) Die Aufstellung und Abberufung der Fischereiaufseher sowie die Entscheidung über die Beantragung der Verpflichtung der Fischereiaufseher durch die Verwaltungsbehörde obliegen dem Vorstand. Die Tätigkeit der Fischereiaufseher steht unter der Leitung des Vorstandes.

(2) Den Fischereiaufsehern obliegt die Kontrolle der in den Gewässern des Vereins fischenden Personen. Die haben insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über waidgerechtes Fischen und der entsprechenden Auflagen des Vereins zu überwachen.

(3) Die Fischereiaufseher haben dem Vorstand über ihre Maßnahmen, Beobachtungen und Erfahrungen schriftlich zu berichten.

(4) Außerordentliche Aufwendungen der Fischereiaufseher können im Einzelfall angemessen ersetzt werden.

## **§11 Ehrungen**

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand geehrt werden (z.B. durch Verleihung von Ehrenzeichen und -urkunden).

## **§12 Vereinstraßen**

(1) Mitglieder des Vereins, die gegen gesetzliche Bestimmungen über waidgerechtes Fischen oder entsprechende Auflagen des Vereins oder sonst gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen und Anordnungen des Vereins verstoßen haben, können, sofern sie deswegen nicht aus dem Verein ausgestoßen werden, vom Vorstand je nach der Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße (zwischen Grundbetrag und Jahresgebühr) und einem einfachen oder strengen Verweis bestraft werden. Die Vorschriften des §4 Abs. 3,4,5,6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Ausschluß aus dem Verein (§4 Abs.2) und die sonstigen Vereinsstrafen (Abs. 1) schließen den entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisses (§5 Abs. 2 letzter Satz) nicht aus.